

Eierpackstellen

Für die Einrichtung von Eierpackstellen sind bestimmte Anforderungen zu beachten:

Lebensmittelrecht

Anforderungen an Räume (Eier-Sortierraum, Lagerräume, etc.):

Fußböden, Wände, Decken, Türen und Fenster müssen glatt, abwaschbar und wasser-undurchlässig sein. Die Oberflächen müssen leicht zu reinigen und desinfizieren sein.

Fenster müssen mit Insektengittern versehen sein. Türen müssen dicht schließen und dürfen nicht dauerhaft zum Lüften offenstehen. Flächen wie z. B. Tische oder Regale müssen glatte, abwaschbare Oberflächen haben, die leicht zu reinigen und desinfizieren sind.

Belüftung und Beleuchtung müssen angemessen sein. Lampen aus Glas müssen mit einem Splitterschutz versehen sein. Alternativ können Kunststofflampen/LED-Kunststoffröhren verwendet werden.

Es muss ein Handwaschbecken mit Warm- und Kaltwasseranschluss, Seife und Einmalhandtüchern vorhanden sein.

Personalräume (Umkleideräume/Toiletten) können in privaten Räumlichkeiten (z. B. angrenzendes Wohnhaus) verwendet werden, soweit sich diese in unmittelbarer Nähe befinden.

Lagerung

Eier sind sauber, trocken, frei von Fremdgeruch, geschützt vor Kontamination, Schädlingen und Sonneneinstrahlung und bei einer möglichst konstanten Temperatur zu lagern.

Verpackungsmaterialien (Eierschachteln, Eierhorden/-höcker) müssen sauber, trocken und staubfrei gelagert werden. Eierschachteln aus Karton dürfen nicht wiederverwendet werden.

Eigenkontrollen

Eine Schädlingsbekämpfung muss bei Bedarf durchgeführt werden (Mäuse, Schaben, Fliegen, etc.).

Ein Reinigungsplan ist zu erstellen. Betriebsstätten, Räume, Anlagen und Gerätschaften sind sauber und instand zu halten.

Das Personal muss geeignete und saubere Arbeitskleidung tragen. Mindestens einmal jährlich sind Personalschulungen durchzuführen.

Registrierte Eierpackstelle - LfL

Eier, die an Wiederverkäufer (z.B. Lebensmitteleinzelhändler, Bäcker, Metzger etc.) abgegeben werden, müssen in einer Packstelle nach Güte- und Gewichtsklasse sortiert und verpackt werden. Eine Packstelle ist marktordnungsrechtlich bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zu registrieren.

Zugelassene Eierpackstelle - EU

Wird über eine Packstelle mehr als ein Drittel der Produktion an andere Einzelhandelsbetriebe abgegeben, ist zudem eine lebensmittelhygienerechtliche EU-Zulassung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde i.V.m. der Landesregierung zu beantragen.

Abnahme durch das Veterinäramt

Bei einer vor Ort Kontrolle durch das Veterinäramt in Zusammenarbeit mit der Lebensmittelüberwachung, wird die Einhaltung der Anforderungen überprüft und die Packstelle abgenommen. Sind alle Anforderungen erfüllt, erhält der Betrieb eine Bescheinigung zur Vorlage bei der LfL.

Die Eierpackstelle wird routinemäßig durch die Lebensmittelüberwachung oder das Veterinäramt kontrolliert.

Marktordnungsrecht

Die Kennzeichnung der Eier mit dem Erzeugercode, die Sortierung der Eier nach Gewicht und in Handelsklassen unterliegt dem Marktordnungsrecht. Zuständige Behörde hierfür ist die Landesanstalt für Landwirtschaft. Die Landesanstalt für Landwirtschaft vergibt den Erzeugercode für die Eier nach der Stallabnahme und die Registrierung der Packstelle mit der entsprechenden Packstellenummer. Sie überprüft die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Sortierung der Eier.

Weitere Informationen:

Informationen und Formulare - Landesanstalt für Landwirtschaft:

<https://www.lfl.bayern.de/iem/vieh-gefluegel/026649/index.php>

Antrag - Zulassung einer LfL Packstelle:

https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/dateien/2016_04_14_packstellenantrag.pdf

Registrierung und Zulassung von Lebensmittelunternehmen:

https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/betriebe/doc/imbetriebe_meldung.pdf

Handbuch Zulassung:

https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/betriebe/doc/handbuch_zulassung.pdf

Dieses Merkblatt ist nur ein Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen;
auf die Einhaltung der Vorschriften des allgemeinen Lebensmittelrechts wird hingewiesen.

**Beratung und Auskunft wird durch die Lebensmittelüberwachung und das Veterinäramt
des Landratsamtes Roth unter 09171/81-1650 erteilt.**